

# Vienna Convention Fund 2025+



Förderrichtlinie  
für Internationale  
**Verbandskongresse  
in Wien**

MEETING  
DESTINATION  
VIENNA

NOW ♦ TOGETHER

Gültig ab 15.12.2022

# Impressum

Herausgeber: Wiener Tourismusverband  
Vienna Convention Bureau  
Invalidenstraße 6, 1030 Wien, Österreich  
T +43 1 211 14 500  
F +43 1 211 14 599  
[convention@vienna.info](mailto:convention@vienna.info)  
[www.vienna.convention.at](http://www.vienna.convention.at)  
Copyright: Vienna Convention Bureau  
Coverfoto: WienTourismus/David Payr  
Wien, Dezember 2022

# Inhalt

## 4

### ZIELE

Generelle Zielsetzung · S. 4  
Zielgruppe · S. 4

## 5

### RECHTSGRUNDLAGEN

Innerstaatliche Rechtsgrundlage · S. 5  
Anwendbares Recht / Gerichtsstand /  
Sprache dieser Richtlinie · S. 5  
Ausschluss des Rechtsanspruchs · S. 5  
Unionsrechtliche Grundlagen · S. 5

## 6

### ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigte · S. 6  
Nicht-Antragsberechtigte · S. 6

## 7

### FÖRDERGEGENSTAND

Förderbare Veranstaltungen · S. 7

## 8

### FÖRDERMODELL & FÖRDERTABELLE

Fördermodell und Berechnungsformel · S. 8  
Fördertabelle · S. 9

## 10

### FÖRDERBARE KOSTEN, KOSTENANERKENNUNGS- ZEITRAUM & BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Förderbare Kosten · S. 10  
Kostenanerkennungszeitraum · S. 10  
Bemessungsgrundlagen · S. 10

## 11

### KOMBINATION & KUMULIERUNG VON FÖRDERUNGEN

Kombination von Förderungen · S. 11  
Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen · S. 11

## 12

### EINREICHUNGSPROZESS

Online-Einreichung · S. 12  
Benötigte Informationen und Unterlagen · S. 12  
Meldepflicht von Änderungen · S. 12  
Formale Prüfung · S. 13  
Reihung · S. 13  
Förderentscheidung · S. 13

## 13

### ABRECHNUNG & AUSZAHLUNG

Abrechnungsunterlagen · S. 13  
Auszahlung · S. 13

## 14

### PUBLIKATION & PFLICHTEN ZUR AUFBEWAHRUNG

Publikation · S. 14  
Aufbewahrung von Unterlagen · S. 14

## 15

### WIDERRUF & RÜCKZAHLUNG

Widerrufsgründe · S. 15  
Ausspruch des Widerrufs · S. 15

## 16

### DATENSCHUTZ

Verarbeitung von personenbezogenen Daten · S. 16

## 17

### EINHALTUNG DER ANTIDISKRIMINIERUNGS- BESTIMMUNGEN

## 18

### KONTAKT & EINREICHSTELLE

# 1 Ziele

## 1.1 Generelle Zielsetzung

Meetings in Wien sorgten 2019 für rund eine Milliarde Euro Wertschöpfung pro Jahr, im langjährigen Vergleich kam jede 8. Nächtigung in Wien durch eine Tagung zustande. Im bisherigen Rekordjahr 2018 sicherte Wiens Meeting-Industrie mehr als 21.000 Ganzjahresarbeitsplätze und sorgte österreichweit für ein Steueraufkommen jenseits der 300-Millionen-Euro-Grenze.

Die Teilnehmer:innen sind dabei besonders ausgabenfreudig: Während ein durchschnittlicher Gast in Wien pro Tag insgesamt 276 Euro ausgibt (Wert 2019), betragen ebendiese Ausgaben beim Kongressgast mit 541 Euro pro Tag beinahe das Doppelte.

Wien nimmt als internationale Meeting Destination in der Wirtschafts- und Innovationsstrategie 2030 der Stadt sowie in der Visitor Economy Strategie des Wien-Tourismus eine große Bedeutung ein. Denn neben unmittelbaren wirtschaftlichen – und Netzwerkeffekten sind Meetings auch immer eine Chance, einzelne Stärkefelder der Stadt bzw. einzelner Branchen ins Licht internationaler Aufmerksamkeit zu rücken.

Verbandskongresse sind von zentraler Bedeutung für Wiens Tourismuswirtschaft, und sollen aufgrund ihrer Rolle als Wirtschaftsfaktor, als Triebfeder für die Internationalisierung der Stadt und als Auslöser von Wertschöpfung vor Ort entsprechend gefördert werden.

## 1.2 Zielgruppe

Das Programm richtet sich an alle in Punkt 3 genannten Veranstalter, die eine Veranstaltung im Sinne des Punkt 4 in Wien planen und durchführen.

# 2 Rechtsgrundlagen

## 2.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Fachausschusses Kongress des Wiener Tourismusverbandes vom 7.12.2022.

Diese Förderrichtlinie ersetzt die Förderrichtlinie für den Vienna Convention Fund 2025+ vom 27.06.2022 und ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Förderanträge, die ab 15.12.2022 einlangen.

## 2.2 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Sprache dieser Richtlinie

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Die deutsche Fassung dieser Richtlinie ist maßgeblich und rechtsverbindlich. Die englische Fassung dient nur zu Informationszwecken.

## 2.3 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie (siehe dazu auch Punkt 8.5). Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

## 2.4 Unionsrechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

*Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 215/3 am 02.07.2020, (kurz: „De-minimis-VO“)*

Die De-minimis-Verordnung gilt bis 31.12.2023. Derzeit wird mit einer inhaltlichen Überarbeitung gerechnet. Es sprechen gute Gründe für die Annahme, dass die wesentlichen Vorgaben vergleichbar zur geltenden Rechtslage bestehen bleiben.

Die Förderung für ab dem Jahr 2025 durchgeführte förderbare Veranstaltungen (siehe Punkt 4.1) wird deshalb vorbehaltlich einer in diesem Jahr gültigen EU-Rechtsgrundlage gewährt, die eine Förderung im Sinne dieser Förderrichtlinie ermöglicht.

Bei De-minimis-Förderungen handelt es sich um geringfügige staatliche Beihilfen, die von der Kontrolle staatlicher Beihilfen ausgenommen sind, weil davon ausgegangen wird, dass sie keinen Einfluss auf den Wettbewerb und zwischenstaatlichen Handel der EU haben.

# 3 Antragsberechtigung

## 3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind folgende Veranstalter (im Sinne dieser Richtlinie), soweit sie nicht in Punkt 3.2 ausgeschlossen sind, die im Sinne des Punkt 4 eine Veranstaltung planen und durchführen (lassen) und für diese Veranstaltung das wirtschaftliche Risiko und damit sämtliche Kosten tragen:

- a) Verbände und Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes (ausgenommen politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes 2012 oder vergleichbare ausländische politische Parteien), Stiftungen und Fonds im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 und den vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen, Stiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, die zu gemeinnützigen Zwecken iSd § 35 der Bundesabgabenordnung gegründet wurden, rechtsfähige Gesellschaften (des Privatrechts), die nach ihrem Gesellschaftsvertrag nicht auf Gewinn gerichtet sind, und sämtliche gleichartige (rechtsfähige) ausländische Einrichtungen.
- b) Sofern sie nachweislich mit der Ausrichtung einer Veranstaltung durch einen unter Punkt 3.1.a. genannten Rechtsträger beauftragt sind und nachweislich das mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene wirtschaftliche Risiko tragen: Zusätzlich zu den in Punkt 3.1.a. genannten Rechtsträgern auch
  - i) in- und ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich Universitäten iSd Universitätsgesetzes 2002), sofern es sich bei der juristischen Person nicht um Bund, Länder und Gemeinden sowie vergleichbare ausländische Gebietskörperschaften oder internationale Organisationen (Ö-NACE Code U99) handelt,
  - ii) sowie die nach dem Privathochschulgesetz akkreditierten Privathochschulen (Privatuniversitäten) und die nach dem Fachhochschulgesetz akkreditierten Fachhochschulen, auch wenn eine Gebietskörperschaft Erhalter ist, sowie mit solchen Privathochschulen (Privatuniversitäten) und Fachhochschulen vergleichbare ausländische Einrichtungen.

Agenturen (im Sinne dieser Richtlinie) sind dann antragsberechtigt, wenn sie nachweislich im Auftrag eines Veranstalters iSd. Punktes 3.1 tätig sind. Pro Veranstaltung ist max. eine Agentur antragsberechtigt. Eine Tätigkeit im Auftrag eines Veranstalters bedeutet, dass die Agentur entweder im Namen oder auf Rechnung des Veranstalters die Veranstaltung durchführt.

## 3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Rechtssubjekte, die nicht unter Punkt 3.1 genannt sind
- b) Antragsteller:innen mit anhängigem Insolvenzverfahren

# 4 Fördergegenstand

## 4.1 Förderbare Veranstaltungen

Gefördert werden internationale Verbandskongresse (soweit sie die in Punkt 5.1 angeführten Anforderungen erfüllen), die ab dem 1.1.2025 in Wien stattfinden.

Internationale Kongresse sind Zusammenkünfte von vorwiegend internationalen Besucher:innen zum beruflichen Informationsaustausch. Das Ziel der Zusammenkunft ist u.a. die Vermittlung von (aktuellen) Fachkenntnissen und die Pflege von geschäftlichen und gesellschaftlichen Kontakten (Networking). Internationale Verbandskongresse iSd. Richtlinie definieren sich als internationale Kongresse, deren Teilnehmer:innen vor Ort (und nicht virtuell) zum überwiegenden Teil (mehr als 50%) aus dem Ausland angereist sind. Internationale Verbandskongresse sind darüber hinaus dadurch gekennzeichnet, dass sie in definierten Abständen wiederkehrend (am selben oder an verschiedenen Orten) stattfinden.

Gefördert werden ausschließlich (Verbands-) Kongresse, die in den Monaten Januar, Februar, März, April, Juli, August, November und Dezember stattfinden.

Die Einreichung ist frühestens 5 Jahre vor tatsächlichem Veranstaltungsdatum zulässig, jedenfalls jedoch spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Mit der Förderung werden nur internationale Verbandskongresse iSd. Richtlinie (Association Meetings, Veranstaltungen mit dem Veranstalter bekannten (registrierten) Teilnehmer:innen) unterstützt, welche den Wirtschafts- und Innovationsstandort Wien stärken.

# 5 Fördermodell & Fördertabelle

## 5.1 Fördermodell und Berechnungsformel

Die Förderung kann von den Antragsberechtigten (siehe Punkt 3.1) nur beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Location: Veranstaltung findet in einem Wiener Beherbergungsbetrieb oder einer gewerbsmäßig am Markt agierenden Wiener (Event)-Location gegen Bezahlung einer Raummiete/Konferenzpauschale statt
- b) Veranstaltungsdauer: mindestens 4 Stunden
- c) Teilnehmer:innen: mindestens 50 Teilnehmer:innen müssen vor Ort anwesend sein
- d) Die Anzahl der internationalen Teilnehmer:innen (aus dem Ausland) vor Ort muss über 50% der Gesamtteilnehmer:innen vor Ort betragen
- e) Nächtigungen: Die Anzahl der internationalen Nächtigungen in Wiener Beherbergungsbetrieben für die Teilnahme an der Veranstaltung muss mindestens 50% der Gesamtteilnehmer:innen-Anzahl der Veranstaltung vor Ort betragen
- f) Veranstaltungen, die im Förderzeitraum liegen (siehe Punkt 4.1)

Im Rahmen der Fördermaßnahme ergibt sich die Förderhöhe gestaffelt nach Anzahl der Teilnehmer:innen und Kongresstagen: Je mehr Teilnehmer:innen (physisch anwesend in Wien) und je länger die Veranstaltung dauert, desto höher der entsprechende Förderbetrag. Der maximale Förderbetrag je eingereichter Veranstaltung beträgt EUR 40.000.

Die sich ergebenden Förderbeträge entsprechen den tatsächlich vom Veranstalter bezahlten Kosten, jedoch max. bis zur ausgewiesenen Maximalförderhöhe.

### Berechnungsformel:

$$\begin{array}{l} \text{Maximaler Förderbetrag} \\ \text{Teilnehmer:innenkategorie} \\ \text{1 Kongresstag} \\ \text{bzw. tatsächliche Kosten} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Anzahl der} \\ \text{Gesamt-Kongresstage} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Maximale Förderung} \\ \text{pro Veranstaltung} \\ \text{maximal EUR 40.000} \end{array}$$



## 5.2 Fördertabelle

Die Fördertabelle zeigt exemplarisch anhand von Veranstaltungen von 1 bis 5 Tagen die Maximalförderhöhe.

Um die Maximalförderhöhe für Kongresse mit mehr Kongresstagen zu errechnen, ist die unter 5.1 ersichtliche Berechnungsformel anzuwenden.

Der maximale Förderbetrag je Teilnehmer:innenkategorie ist in der untenstehenden Tabelle unter „1 Kongresstag“ ersichtlich. Der maximale Förderbetrag je eingereicherter Veranstaltung beträgt EUR 40.000.

<b>Teilnehmer:innen-Kategorie</b>	<b>1 Kongresstag inkl. Nächtigungen</b>	<b>2 Kongresstage inkl. Nächtigungen</b>	<b>3 Kongresstage inkl. Nächtigungen</b>	<b>4 Kongresstage inkl. Nächtigungen</b>	<b>5 Kongresstage inkl. Nächtigungen</b>
<b>Teilnehmer:innen vor Ort</b>	<b>max. Förderung in €</b>	<b>max. Förderung in €</b>	<b>max. Förderung in €</b>	<b>max. Förderung in €</b>	<b>max. Förderung in €</b>
50-99	500	1.000	1.500	2.000	2.500
100-199	750	1.500	2.250	3.000	3.750
200-299	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000
300-499	1.250	2.500	3.750	5.000	6.250
500-999	2.000	4.000	6.000	8.000	10.000
1.000-1.999	4.000	8.000	12.000	16.000	20.000
2.000-2.999	7.000	14.000	21.000	28.000	35.000
3.000-4.999	12.000	24.000	36.000	40.000	40.000
mehr als 5.000	15.000	30.000	40.000	40.000	40.000

# 6 Förderbare Kosten, Kostenanerkennungszeitraum & Bemessungsgrundlagen

## 6.1 Förderbare Kosten

Gefördert werden variable Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (siehe dazu Punkt 4) entstehen bzw. entstanden sind und an Dritte bezahlt werden. Im Regelfall handelt es sich dabei um die Abrechnung entstandener Kosten der Veranstaltungslocation sowie weiterer Dienstleister wie z.B. Logis, Technikfirmen oder Caterer.

Um förderbar zu sein, müssen diese variablen Kosten:

- a) in ihren Positionen klar definiert sein
- b) in unmittelbarem Veranstaltungszusammenhang stehen (ausschließlich Drittkosten)
- c) nicht überhöht sein bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen
- d) vom Veranstalter selbst getragen werden (Ausnahme: Agenturen, die (nachweislich) im Auftrag des Veranstalters tätig sind)
- e) zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich bezahlt worden sein (Stornokosten werden nicht ersetzt)
- f) durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden
- g) ausschließlich als Nettokosten einbezogen werden, es sei denn, der Veranstalter ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- h) Rechnungen mit einer Gesamtnettosumme ab EUR 500 pro Rechnung umfassen

Belege der tatsächlich vom Veranstalter bezahlten Kosten (bis zum Erreichen der jeweiligen Maximalförderhöhe) sind zu erbringen.

## 6.2 Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der Beginn und das Ende der Veranstaltung – laut Planung – anzugeben.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum je Veranstaltung erstreckt sich vom Zeitpunkt der ersten veranstaltungsbezogenen Rechnung – frühestens jedoch dem 1.1.2025 – bis spätestens drei Monate nach Veranstaltungsende.

Anzahlungen, die bereits vor dem 1.1.2025 geleistet wurden und sich auf Veranstaltungen nach dem 1.1.2025 beziehen sowie nach diesem Zeitpunkt endabgerechnet werden, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen längstens ab dem 1.10.2024 anerkannt.

## 6.3 Bemessungsgrundlagen

- a) Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der veranstaltungsbezogenen Kosten (siehe dazu Punkt 6.1).
- b) Die Förderhöhe entspricht den tatsächlich bezahlten Kosten, maximal jedoch der ausgewiesenen Maximalförderhöhe entsprechend der jeweiligen Teilnehmer:innenanzahl-Kategorie (siehe dazu Punkt 5.2).
- c) Punkte 6.3.a bis 6.3.c gelten sowohl für die Einreichung (die vorläufige Förderzusage) als auch für die Abrechnung bzw. Auszahlung (vgl. Punkte 9 bis 11).

# 7 Kombination & Kumulierung von Förderungen

## 7.1 Kombination von Förderungen

Vom Wiener Tourismusverband abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a) dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Punkt 7.2.)
- b) ein für den Veranstalter zumutbares Finanzierungsrisiko in deren/dessen Sphäre verbleibt
- c) die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojektes nicht übersteigt
- d) die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt
- e) dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien Barzuschüsse erhalten

Von der Kombination von Förderungen explizit ausgeschlossen ist die Kombination mit weiteren monetären Förderungen des Wiener Tourismusverbandes, ausgenommen einer Förderung durch den Vienna Loyalty Fund.

Unbeschadet der weiteren Regelungen in diesem Punkt und Punkt 7.2 gilt für die Kombination von Förderungen mit dem Vienna Loyalty Fund oder einem allfälligen nachfolgenden Förderprogramm Folgendes: Sollte die Veranstaltung auch eine Zuwendung aus dem Vienna Loyalty Fund oder einem allfälligen nachfolgenden Förderprogramm beziehen, so können die dort bereits eingereichten Kosten im Umfang der dafür gewährten Förderung nicht nochmals geltend gemacht werden. In der Richtlinie zum Vienna Loyalty Fund ist eine spiegelbildliche Regelung enthalten.

Zusätzlich wird festgelegt, dass Förderungen aus diesem Förderprogramm für einen Förderwerber, auch wenn er nichtwirtschaftlich\* tätig ist, unter Einschluss der mit ihm verbundenen Unternehmen (analoge Anwendung des Begriffs „ein einziges Unternehmen“ iSd Art 2 Abs 2 De-minimis-VO) mit EUR 200.000 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren unter Berücksichtigung aller sonstigen Förderungen aus anderen Förderprogrammen des Wiener Tourismusverbandes begrenzt sind.

## 7.2 Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können

- a) mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag, der einem „einzigem Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anmerkung: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt.
- b) mit anderen, von dritter Stelle vergebenen Beihilfen auf Grundlage von Gruppenfreistellungsverordnungen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die Beihilfehöchstintensitäten bzw. Höchstbeträge nicht überschritten werden.

\* Ob eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ist anhand der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) zu beurteilen.

# 8 Einreichungsprozess

## 8.1 Online-Einreichung

Anträge sind laufend möglich und ausschließlich unter [www.vienna.convention.at](http://www.vienna.convention.at) zu stellen. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen sind vollständig und richtig auszufüllen.

## 8.2 Benötigte Informationen und Unterlagen

Folgende Informationen und Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen bzw. im Antragsformular online vollständig auszufüllen:

- a) Titel, Datum und Dauer der Veranstaltung
- b) geplante Teilnehmer:innenanzahl vor Ort in Wien
- c) geplante Anzahl an internationalen Gesamtnachtigungen
- d) Location-Angebot oder Location-Vertrag
- e) erwartete Gesamtkosten der Veranstaltung für den Veranstalter
- f) Art der Veranstaltung und Branchenzugehörigkeit
- g) Firmenadresse, Kontaktdaten, UID, Rechtsform und Kontodaten
- h) im Falle einer Einreichung in anderem Namen entsprechende Vollmachten/Nachweise
- i) De-minimis-Erklärung: Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem Veranstalter den Betrag aller in Österreich im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekanntgeben und firmenmäßig bestätigen
- j) Zustimmung zur vorliegenden Richtlinie & Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Eine gültige Einreichung kann frühestens 5 Jahre vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Die Einreichungsunterlagen müssen dem Vienna Convention Bureau spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig vorliegen. Später oder unvollständig eingelangte Einreichungen werden nicht berücksichtigt.

## 8.3 Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer vorläufigen Zusage sind die Veranstalter verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich bekanntzugeben.

Wesentliche Änderungen sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Veranstaltungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Im Falle einer Verschiebung der Veranstaltung innerhalb des förderwürdigen Zeitraums, siehe dazu Punkt 4.1, muss kein neuer Antrag gestellt werden.

## 8.4 Formale Prüfung

Der Wiener Tourismusverband führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a) nicht erfüllte notwendige Bedingungen führen zum Ausschluss der Veranstaltung
- b) nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. die nicht erbrachte De-minimis-Erklärung führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung
- c) sollte dieser Nachforderung nicht binnen 6 Wochen nachgekommen werden, wird der Antrag von der Förderung ausgeschlossen

## 8.5 Reihung

- a) Anträge, die online eingereicht werden, werden nach dem Datum ihres Einlangens gereiht
- b) Es gilt „First-Come First-Served“: Sobald die im Rahmen dieser Förderung ausgeschütteten und bewilligten/zugesagten Mittel das festgelegte Fördervolumen erreicht haben, gilt die Förderung als ausgeschöpft. Die Fördermittel werden jährlich festgelegt.
- c) Eine Reihung auf Warteliste ist nicht möglich.

## 8.6 Förderentscheidung

Im Anschluss an die Einreichung erfolgt eine vorläufige Förderentscheidung anhand der vorläufigen Kennzahlen inklusive einer vorläufigen Förderhöhe.

Der Veranstalter erhält die Mitteilung über die Entscheidung für die vorläufige Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form.

Die tatsächliche Förderentscheidung und die tatsächliche Förderhöhe werden nach Durchführung der Veranstaltung und Einreichung aller Informationen festgelegt.

# 9 Abrechnung & Auszahlung

## 9.1 Abrechnungsunterlagen

Folgende Veranstaltungsinformationen und -unterlagen werden innerhalb von 3 Monaten nach tatsächlichem Veranstaltungsende benötigt und sind ausschließlich digital als PDF dem Wiener Tourismusverband zu übermitteln.

- a) Abrechnungsfformular
- b) Den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnungen (siehe dazu Punkte 4–6). Für alle abzurechnenden Kostenpositionen ist das Abrechnungsfformular vollständig auszufüllen und entsprechende Rechnungs- und Zahlungsbelege beizulegen:
  - i) Location-Rechnung
  - ii) Rechnungen weiterer veranstaltungsbezogener Dienstleistungen (Logis, Technik, Catering, etc.)
- c) Statistik der Teilnehmer:innen (Anzahl & nationale bzw. internationale Herkunft)

Als Nachweis ist eine Statistik zur Herkunft der Teilnehmer:innen zu übermitteln. Der Wiener Tourismusverband behält sich vor, die Richtigkeit der Teilnehmer:innenstatistik stichprobenartig anhand der Teilnehmer:innenlisten zu überprüfen. Die Überprüfung wird durch einen vom Wiener Tourismusverband nominierten Wirtschaftsprüfer auf vertraulicher Basis durchgeführt.

Sollten innerhalb der Frist von 3 Monaten nach tatsächlichem Veranstaltungsende keinerlei Abrechnungsunterlagen eingelangt sein, verfällt der Förderanspruch und damit die vorläufige Förderzusage.

Sind die vom Veranstalter übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung, einschließlich Statistik der Teilnehmer:innen, mangelhaft oder werden sie nur unvollständig vorgelegt, erfolgt einmalig eine Nachforderung. Sollte dieser Nachforderung nicht binnen 4 Wochen vollständig nachgekommen werden, wird die Gewährung der Förderung gem. Punkt 11.1.d. widerrufen.

## 9.2 Auszahlung

Nach Prüfung der vollständig vorgelegten Unterlagen (siehe Punkt 9.1) wird der Förderbetrag auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten der Veranstaltung neu berechnet. Der Veranstalter wird über den finalen Förderbetrag schriftlich informiert.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in Form einer Überweisung durch den Wiener Tourismusverband auf das Firmenkonto des Veranstalters.

# 10 Publikation & Pflichten zur Aufbewahrung

## 10.1 Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss der Veranstalter im Rahmen aller Marketingmaßnahmen, die mit der geförderten Veranstaltung in Zusammenhang stehen, die Förderung durch den Wiener Tourismusverband mit dem Logo der Meeting Destination Vienna prominent dort ausweisen, wo es sinnvoll und thematisch stimmig ist.

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind der Wiener Tourismusverband, die Stadt Wien und die Wirtschaftskammer Wien im Falle einer Förderzusage dazu berechtigt – nach Abschluss der Veranstaltung – im Gesamtkontext der Förderberichterstattung nicht personenbezogene Daten zu geförderten Veranstaltungen sowie deren Förderhöhen zu kommunizieren.

## 10.2 Aufbewahrung von Unterlagen

Veranstalter sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen des Wiener Tourismusverbandes, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und vom Wiener Tourismusverband übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Auszahlung der Förderung gem. Punkt 9.2.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- a) für die Förderbemessung herangezogene Nettobeträge
- b) die Höhe des jeweiligen Förderbetrags
- c) im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden

Veranstalter sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, dem Wiener Tourismusverband, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Veranstalter auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen. Erforderlichenfalls ist den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken auch der Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten u. dgl. zu ermöglichen.

# 11 Widerruf & Rückzahlung

Die nachfolgenden Widerrufsgründe gelten für alle antragsberechtigten Rechtsträger sinngemäß.

## 11.1 Widerrufsgründe

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Auszahlung gem. Punkt 9.2 wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a) die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
- b) Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden
- c) Kontrollen durch den Wiener Tourismusverband, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgeannten Stellen verweigert oder behindert werden
- d) sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
  - i) die Veranstaltung so wesentlich verändert wurde, dass sie in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht
  - ii) die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde
  - iii) die Umsetzung der geförderten Veranstaltung außerhalb Wiens stattfand
- e) der Veranstalter eine Zustimmungserklärung gem. Punkt 12.1 (Datenschutz) widerruft

## 11.2 Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der in dem Punkt 11.1 genannten Frist auszusprechen. Im Falle des Widerrufs muss der erhaltene Förderbetrag – zzgl. 4% Zinsen p.a. ab Überweisungszeitpunkt – binnen 4 Wochen zurückbezahlt werden.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

# 12 Datenschutz

## 12.1 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Veranstalter sind verpflichtet, der Verarbeitung aller ihrer im Zuge der Förderungsbeantragung, -durchführung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Wiener Tourismusverband zuzustimmen. Der Fördervertrag sieht vor, dass diese Daten zu Zwecken der Förderungsdurchführung (Prüfung und Gewährung) auch von folgenden Stellen verarbeitet werden:

- a) die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- b) die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- c) die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

Die Daten werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Die Veranstalter haben das Recht, Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Wiener Tourismusverband zu widerrufen. Ein Widerruf ist an den Datenschutzbeauftragten des Wiener Tourismusverbandes unter [datenschutz@wien.info](mailto:datenschutz@wien.info) zu richten. Im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, im Rahmen der gesetzlichen Fristen beim Wiener Tourismusverband eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Veranstalter führt gem. Punkt 11.1.e zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.



# 13 Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl. 35/2004 idgF) und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten. Die Veranstalter sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet. Die Veranstalter haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger vom Veranstalter im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, den Wiener Tourismusverband und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

# 14 Kontakt & Einreichstelle

Wiener Tourismusverband  
Vienna Convention Bureau  
Invalidenstraße 6  
1030 Wien  
[www.vienna.convention.at](http://www.vienna.convention.at)  
[funding@vienna.info](mailto:funding@vienna.info)  
+43 1 211 14 555